

erkenntnisses abzulehnen, weil die Bestimmung des § 100 des Ehegesetzes jedenfalls durch das Wirksamwerden des Bundesverfassungsgesetzes mit 1. Mai 1945 weggefallen ist und auch nicht durch das Staatsgesetz vom 26. Juni 1945 zur Geltung gebracht wurde, weil dieses Gesetz bei Erwähnung der Strafbestimmung nur auf § 67 des PersStG. und nicht auf § 100 des Ehegesetzes Bedacht genommen hat.

Die Rückstellungsansprüche der gesetzlich anerkannten Kirchen in Österreich

Von Erwin Melichar, Wien

In Art. 26 des am 15. Mai 1955 unterzeichneten Staatsvertrages über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs, BGBl. Nr. 152/1955, (StV.) wird Österreich, soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet, in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen; wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, ist für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß zu gewähren, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird (§ 1). In diesem Artikel des StV. stimmt Österreich auch zu, alle Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle zu nehmen, wenn, falls es sich um Personen handelt, diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht beansprucht werden oder wenn, falls es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt, diese Organisationen und Gemeinschaften aufgehört haben zu bestehen. Österreich soll diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen geeigneten, von den vier Missionschefs in

Wien im Wege von Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung zu bestimmenden Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden; diese Bestimmungen sind dahin zu verstehen, daß sie von Österreich keine Zahlungen in fremder Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erfordern, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden. Diese Übertragung wird innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des StV. durchgeführt werden und Vermögensschaften, Rechte und Interessen, deren Wiederherstellung in § 1 des Art. 26 des StV. verlangt wird, einschließen (§ 2).

In § 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des StV. hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl. Nr. 269/1955, wird gesetzlich festgestellt, daß die Verluste von Vermögensschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen, die zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939, (KBG.) oder der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen¹ eingetreten sind, einen Anspruch im Sinne des Art. 26 § 1 StV. begründen. Die Bedeutung dieser Feststellung des Bundesgesetzgebers liegt darin, daß 1. ganz allgemein die Ansprüche der gesetzlich anerkannten Kirchen aus nationalsozialistischen Entziehungsmaßnahmen als unter Art. 26 § 1 StV. fallend anerkannt werden und dadurch die in Art. 26 § 2 StV. genannte Auffangstelle vom Zugriff auf alle diese Vermögen ausgeschlossen wird und 2. überdies ein spezieller Entziehungstatbestand ausdrücklich definiert wird. Die objektive Umschreibung dieses besonderen Entziehungstatbestandes enthält auch eine Abgrenzung in subjektiver Hinsicht, weil damit zugleich der Kreis der Anspruchsberechtigten aus diesen Entziehungsmaßnahmen bestimmt wird; denn das KBG. findet nach seinem § 1 nur auf die katholische Kirche, die evangelische Kirche Augsburgischer und Helvetischer Bekenntnisses und die altkatholische Kirche Anwendung. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind also zwar auf alle gesetzlich anerkannten Kirchen anzuwenden, die Bestimmungen, die

¹ 1. Durchführungsverordnung, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 718/1939; 2. Durchführungsverordnung, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1408/1939; 3. Durchführungsverordnung, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 45/1940.

den besonderen Entziehungstatbestand behandeln, sind jedoch nur für die erwähnten Kirchen von Belang.

Bei diesem besonderen Entziehungstatbestand handelt es sich um den Verlust von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen, die auf Grund des § 5 KBG. und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen eingetreten sind. § 5 KBG. hat die Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, der Kultusverbände (Pfarr- und Kultusgemeinden) und der öffentlichen Patrone zur Deckung der kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisse sowie die Verpflichtungen aller anderen Personen zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Leistungen aufgehoben, soweit sie nicht auf dem privaten Patronat oder auf Privatrechtstiteln beruhen, und dies damit begründet, daß den Kirchen durch § 1 KBG., der die Berechtigung der Kirchen zur Erhebung von Kirchenbeiträgen ausspricht, Einnahmequellen eröffnet werden. Hierzu stellen die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (Erl. Bem.)² fest, daß das Recht zur Einhebung von Kirchenbeiträgen keineswegs erst durch dieses Gesetz eingeführt wurde, weil die in Rede stehenden gesetzlich anerkannten Kirchen ein solches Recht schon im Rahmen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, geübt haben und daher die gegebene Motivierung der sachlichen Berechtigung entbehrte. Nach den Erl. Bem. sind den erwähnten Kirchen insbesondere folgende Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen entzogen worden:

a) der katholischen Kirche:

1. Die ihr² gegenüber den Religionsfonds, welche kirchlichen Zwecken dienende und staatlich verwaltete Sondervermögen waren, zustehenden Rechte.
2. Die im Grunde der Kongruanovelle 1921, BGBl. Nr. 403, und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 140/1923, von den katholischen Geistlichen an die Religionsfonds eingezahlten Pensionsbeiträge. Durch diesen Entzug wurde die katholische Kirche insofern geschädigt, als sie nunmehr für den Pensionsaufwand ihrer Geistlichen zur Gänze allein aufzukommen hat.
3. Die Leistungen aus den öffentlichen Patronaten.
4. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 232, vereinbarten und zum Großteil noch ausstehenden

² Nr. 678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. Gesetzgebungsperiode, S. 3.

Annuitäten für die gesetzlich vorgesehene Ablösung regelmäßig wiederkehrender Naturalleistungen.

5. Zahlreiche Ansprüche auf verschiedene Naturalleistungen, Giebigkeiten und kirchliche Baulasten gegenüber Gemeinden, Grundbesitzern und anderen.

b) der evangelischen Kirche:

1. Die zufolge des § 20 Protestantentpatentes 1861 zugestandene jährliche Staatspauschalunterstützung.
2. Die Dotierung des — bis 1939 allerdings als staatliche Behörde bestandenen — evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

c) der altkatholischen Kirche:

Die jährlich gewährten staatlichen Subventionen ^{2a}.

Für alle diese Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen ist nun durch Art. 26 § 1 StV. eine neue unmittelbare Rückstellungsverpflichtung geschaffen worden, die über die bisherige Rückstellungsgesetzgebung hinausgeht, so daß hinsichtlich gewisser Rechte und Ansprüche eine Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Grund dieser Bestimmung geboten ist ³. Diese Ansprüche waren nach Art. 26 § 2 StV. bei sonstigem Verlust innerhalb 6 Monate nach dem Inkrafttreten des StV. (27. Juli 1955), also bis 27. Jänner 1956 geltend zu machen. Aus Gründen der Vereinfachung sieht § 1, Abs. 2, des erwähnten Bundesgesetzes vor, daß namens der zahlreichen einzelnen Einrichtungen, vor allem der katholischen Kirche, auch je ein Generalbevollmächtigter für jede Kirche Aktivlegitimation erhält. Diese Generalbevollmächtigten sind für die einzelnen Einrichtungen der katholischen Kirche die Erzdiözese Wien, für die Einrichtungen der evangelischen Kirche A. und H. B. der evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien und für die altkatholische Kirche in Österreich der Synodalrat der altkatholischen Kirche in Wien. Im übrigen beschränken sich die Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes — abgesehen von den noch näher zu behandelnden Religionsfondsvermögen — darauf, anzuordnen, daß die Ansprüche beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden sind, welches die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien zur Entgegennahme dieser Anmeldungen in seinem Namen

^{2a} Die beispielsweise Aufzählung der Erl. Bem. schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche der erwähnten Kirchen nicht aus. Insbesondere wäre in diesem Zusammenhang auch an die Ansprüche des Erzbistums Salzburg wegen während der deutschen Zeit entzogener Dotationen und Bestandrechte zu denken.

³ Erl. Bem. S. 4.

durch Verordnung ermächtigen kann (§ 2 Abs. 1) ⁴. Diese Anmeldung dient nicht nur der Wahrung der Ansprüche, sondern auch dazu, um einen Überblick über die einzelnen Ansprüche zu gewinnen. Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, soll innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz ergehen (§ 2 Abs. 2). Über die Art der Wiedergutmachung ist also noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Wie der Bundesminister für Unterricht in der Sitzung des Nationalrates vom 20. Dezember 1955 ausführte ⁵, soll dadurch den Kirchen einerseits und dem Staat andererseits ermöglicht werden, über die endgültige Regelung des Fragenkomplexes in ruhiger und sachlicher Weise zu verhandeln, ohne daß für die Kirchen die Gefahr des Anspruchsverlustes wegen Fristablauf besteht. Solche Verhandlungen sind notwendig, weil diese Vermögensschaften vielfach in private Hand gekommen sind und daher nicht nur auf die Ansprüche der Kirchen, sondern auch auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der gegenwärtigen Inhaber solcher entzogener Vermögensschaften Rücksicht genommen werden muß. Diese Verhandlungen werden nicht leicht sein, und auch das verheißene Bundesgesetz wird noch einige Schwierigkeiten bereiten ⁶. Die Ansprüche der Kirchen sind aber gesetzlich dem Grunde und mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 26 § 1 StV. grundsätzlich auch dem Umfange nach anerkannt; denn das verheißene Bundesgesetz soll nur mehr das Verfahren regeln, die Leistungsverpflichteten bestimmen und die Art der Befriedigung festlegen. Freilich wird dort, wo eine Naturalrestitution zwar möglich ist, von ihr aber wegen Berücksichtigung berechtigter Interessen der gegenwärtigen Inhaber abgesehen wird, auch noch über die Fragen des Wertes und der Höhe der Ersatzleistung zu verhandeln sein. Ist eine Rückgabe oder Wiederherstellung von vornherein nicht möglich, erkennt zwar der Schlußsatz des Art. 26 § 1 StV. für die erlittenen Verluste eine Entschädigung zu; da diese aber in dem Ausmaß zu gewähren ist, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird, über die Behebung von Kriegsschäden bisher aber nur das Wohnhauswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, und das Land-

⁴ Vgl. § 1 der Verordnung, BGBl. Nr. 287/1955.

⁵ Sten. Prot. 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VII. Gesetzgebungsperiode, S. 4506 f.

⁶ Das kam auch in der Debatte im Nationalrat zum Ausdruck; vgl. Sten. Prot. S. 4510.

wirtschaftliche Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 176/1946, ergangen sind, besteht derzeit ein Entschädigungsanspruch, der über die in diesen Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen hinausgeht, überhaupt nicht. Da diese Bundesgesetze bisher schon auch auf die Kirchen angewendet werden konnten, hat die erwähnte Staatsvertragsbestimmung in dieser Richtung keine Neuerung gebracht. Wohl aber besteht die Möglichkeit, in die in Aussicht genommenen Vergleichsverhandlungen auch den Fragenkomplex der Entschädigung für die Fälle der Unmöglichkeit der Rückgabe oder Wiederherstellung einzubeziehen.

Es erhebt sich die Frage, was zu geschehen hat, wenn diese Verhandlungen trotz der vom Bundesminister für Unterricht in der erwähnten Sitzung des Nationalrates besonders herausgestellten „bekannten loyalen Einstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften zum vorliegenden Problem“⁷ aus welchem Grunde immer zu keinem Ergebnis führen. Meines Erachtens sind dann unbeschadet der weiterhin bestehenden Verpflichtung des Bundesgesetzgebers zur Erlassung der erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen die Vollzugsorgane des Bundes und der Bundesländer zur uneingeschränkten Durchführung des Art. 26 § 1 StV. verpflichtet⁸. So gesehen, ist also die rechtliche Position der Kirche trotz der Unsicherheit, die sich für sie daraus ergibt, daß erst ein künftiges, innerhalb eines Jahres zu erlassendes Bundesgesetz die endgültige Regelung bringen soll, eine verhältnismäßig starke. Andererseits ist aber die Durchsetzbarkeit dieses staatsvertraglichen Rechtsanspruches sehr problematisch. Eine Klage auf Rückgabe vor den ordentlichen Gerichten kann nur dann zu einem Erfolg führen, wenn sich die ordentlichen Gerichte der in den Erl. Bem.⁹ und hier vertretenen Auffassung anschließen, daß Art. 26 § 1 StV. unmittelbar anwendbares — allerdings nunmehr für die Dauer eines Jahres für den Vollzug gesperrtes — Recht und nicht nur eine erst der Durchführung durch die innerstaatliche Gesetzgebung bedürftige völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs

⁷ Sten. Prot. S. 4506.

⁸ § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, enthält m. E. nur das Gebot an die Vollzugsbehörden, alle im Gegenstand etwa anhängigen Verfahren für die Dauer eines Jahres ruhen zu lassen, nicht aber eine dauernde Sperre, weil dies einer Aberkennung der staatsvertraglich zuerkannten Ansprüche gleichkommen würde, was nach den Gesetzesmaterialien zweifellos nicht die Absicht des Bundesgesetzgebers war. Würde man sich nämlich auf den gegenteiligen Standpunkt stellen, müßten künftig bis zur Erlassung des verheißenen Bundesgesetzes alle den Gegenstand betreffenden Anträge mangels Erlassung des verheißenen Durchführungsgesetzes abgewiesen werden.

⁹ Erl. Bem. S. 4.

darstellt. Aber selbst wenn die Gerichte diesem Standpunkt beipflichten, ist es noch fraglich, gegen wen die Klage zu richten ist, wenn die Vermögensschaften derzeit nicht im Eigentum des Bundes stehen, weil Art. 26 § 1 StV. nur eine Verpflichtung der Republik Österreich zur Rückgabe beziehungsweise Wiederherstellung ausspricht. Eine auf den Schlußsatz des Art. 26 § 1 StV. gestützte Entschädigungsklage vor den ordentlichen Gerichten oder eine solche Klage vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B.-VG. könnte schon deshalb zu keinem Erfolg führen, weil es derzeit keine Rechtsvorschrift gibt, die österreichischen Staatsangehörigen einen Ersatz von Kriegsschäden zuerkennt. Der Gedanke an eine Amtshaftungsklage scheidet wieder aus dem Grunde aus, daß ein Amtshaftungsanspruch nur „in Vollziehung der Gesetze“ entstehen kann, sich hier aber ein Schaden nur aus der Nichterlassung eines Bundesgesetzes ergeben kann. Es bliebe daher nur die Möglichkeit der Anrufung der Signatarmächte übrig, die aber wohl aus politischen Gründen kaum in Betracht kommen wird. Die Bedeutung des verheißenen Bundesgesetzes ist daher viel größer, als die bloße Betrachtung des Wortlautes des § 2 Abs. 2 erkennen läßt.

Eine Sonderregelung wurde hinsichtlich des Religionsfondsvermögens getroffen. § 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, bestimmt, daß die durch die Auflösung der Religionsfonds eingetretenen Vermögensübertragungen eine Vermögensentziehung im Sinne des Art. 26 § 1 StV. und der Rückstellungsgesetze¹⁰ darstel-

¹⁰ Erstes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946 (betr.: derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behördenüberleitungsgesetzes verwaltete entzogene Vermögen); Zweites Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1947 (betr.: zufolge Verfall im Eigentum der Republik Österreich stehendes entzogenes Vermögen); Drittes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 54/1947 (betr.: Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer (Berechtigten) im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist und dessen Rückstellung weder durch das Erste noch durch das Zweite Rückstellungsgesetz geregelt ist); Viertes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1947 (betr.: Firmen, deren Wortlaut während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, mittelbar oder unmittelbar unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht worden ist); Fünftes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 164/1949 (betr.: entzogenes Vermögen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften im Sinne des Berggesetzes, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund nationalsozialistischer Maßnahmen verloren und nicht wiedererlangt haben); Sechstes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1949 (betr.: Patent-, Marken- und Musterrechte, die dem Eigentümer entzogen oder an deren Ausübung er verhindert worden ist, sofern die Ent-

len. Das Religionsfondsvermögen war juristisch weder staatliches noch kirchliches Vermögen. Die Religionsfonds waren Vermögensmassen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im wesentlichen aus dem unter Joseph II. säkularisierten Kirchenvermögen gebildet wurden; sie wurden vor dem 13. März 1938 vom Staat ausschließlich für Zwecke der katholischen Kirche verwaltet¹¹. Diese Religionsfonds wurden durch § 1 der 3. Durchführungsverordnung zum KBG., GBl. f. d. L. Ö. Nr. 45/1940, aufgelöst; ihre Rechte und Pflichten gingen auf das Deutsche Reich über. Auch dies stellt eine Entziehungsmaßnahme im Sinne des Art. 26 § 1 StV. dar, weil die Fonds wegen ihres kirchlichen Charakters ihres Vermögens und ihrer Existenz beraubt wurden¹². Da die ursprünglichen Eigentümer dieser Vermögensschaften nicht mehr bestehen und über das künftige Schicksal dieser Vermögensschaften noch keine Entscheidung getroffen ist und aus dem gegebenen Anlaß auch nicht getroffen werden sollte¹³, wird durch § 4 des erwähnten Bundesgesetzes zunächst zur Besorgung der in den folgenden Paragraphen angeführten Aufgaben und zur Sicherung der ursprünglichen Zweckbestimmung der ehemaligen Religionsfonds eine eigene, der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechtes, die Religionsfonds-Treuhandstelle (RF.-TSt.), mit dem Sitz in Wien errichtet. Die Aufgabe dieser RF.-TSt. besteht im wesentlichen darin, die Rückstellungsansprüche geltend zu machen und dadurch zu verhindern, daß dieses Vermögen zufolge Art. 26 § 2 StV. für eine vollkommen widmungswidrige Verwendung verfällt¹⁴, sowie die rückgestellten Vermögensschaften zu verwalten. Allerdings hat sie hinsichtlich der Verfügung über das rückgestellte Vermögen nur die Stellung eines öffentlichen Verwalters im Sinne des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953 (§ 8 Abs. 1). Das bedeutet, daß

ziehung oder die Behinderung während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Rechtshandlungen, gegenüber dem Eigentümer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt ist, sowie entzogene Dienstverrichtungen); Siebentes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 207/1949 (betr.: Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen, die während der deutschen Besetzung Österreichs im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entweder dem Berechtigten auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen entzogen oder nicht erfüllt worden sind).

¹¹ Vgl. Erl. Bem. S. 3 und Melichar in ÖAKR. 2 (1951), S. 31 ff.

¹² Vgl. Erl. Bem. S. 4.

¹³ Vgl. Erl. Bem. S. 4 und zu § 4, Sten. Prot. S. 4507.

¹⁴ Vgl. Erl. Bem. S. 4.

Verfügungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, nach § 6 Abs. 3 Verwaltergesetz 1952 zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums bedürfen; zur Erteilung dieser Genehmigung ist im Falle der RF.-TSt. das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den jeweils in Betracht kommenden Bundesministerien zuständig; bei der grundbücherlichen Einverleibung von Rechten zugunsten der RF.-TSt. sind diese Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen (§ 8 Abs. 2 u. 3). Mit der RF.-TSt. ist auch ein Rechtsträger geschaffen, der unter Umständen als Leistungsverpflichteter für jene Ansprüche der katholischen Kirche nach § 1 in Betracht kommt, die auf die ehemals gegen die Religionsfonds zustehenden Rechte gestützt werden; dies hängt jedoch von dem verheißenen Bundesgesetz ab. Das einzige Organ der RF.-TSt. ist das Kuratorium, das aus vier Mitgliedern besteht, die dem Stande der Beamten des Dienststandes der Bundesministerien für Inneres, Unterricht, Finanzen und Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen sind. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Bundesregierung bestellt und abberufen; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, im Falle seiner Verhinderung das rangälteste Mitglied. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach außen vertreten (§ 9). Es ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst mitstimmenden Vorsitzenden, wobei die Überstimmten die endgültige Entscheidung des Bundesministers für Unterricht verlangen können (§ 10 Abs. 2 und 3). Solange das Kuratorium nicht konstituiert ist und keine genehmigte Geschäftsordnung besitzt, wird die RF.-TSt. durch das Bundesministerium für Unterricht vertreten und verwaltet (§ 16). Für die RF.-TSt. wird in der Weise rechtsgültig gezeichnet, daß entweder der Vorsitzende oder ein vom Kuratorium zu bestimmendes Mitglied gemeinsam mit einem zweiten Mitglied der Bezeichnung „Religionsfonds-Treuhandstelle“ ihre Unterschrift beisetzen. Über die Zeichnungsberechtigung hat das Bundesministerium für Unterricht eine Amtsbestätigung auszustellen (§ 11). Die RF.-TSt. kann sich vor Gericht, vor den Verwaltungsbehörden, dem Verwaltungsgerichtshof sowie dem Verfassungsgerichtshof durch die Finanzprokuratur vertreten lassen (§ 13). Sie kann auch mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien die unmittel-

bare Verwaltung ihrer Liegenschaften Dienststellen des Bundes oder — insbesondere was ihren Forstbesitz anlangt — den Österreichischen Bundesforsten übertragen (§ 14). Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß der weitaus größte Teil des in Betracht kommenden Vermögens aus Forstbesitz besteht, der schon derzeit unmittelbar von den Österreichischen Bundesforsten verwaltet wird; an diesem Zustand soll nichts geändert werden¹⁵. Die RF.-TSt. hat jährlich einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu errichten und dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Ihre Gebarung unterliegt überdies der Überprüfung durch den Rechnungshof (§ 12).

Erste Aufgabe der RF.-TSt. ist es, die sich aus § 3 ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Hierbei ist zwischen dem Vermögen, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 269/1955, von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwaltet wurde, und anderen Vermögensschaften zu unterscheiden.

Das Vermögen, das am 13. Mai 1938 im Eigentum eines Religionsfonds gestanden ist und zur erstgenannten Art zählt¹⁶, geht mit dem Inkrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes von Gesetzes wegen in sinngemäßer Anwendung des Ersten Rückstellungsgesetzes in das Eigentum der RF.-TSt. über (§ 5, Abs. 1). Das bedeutet, daß diese Vermögen in dem Zustand zurückzustellen sind, in dem sie sich befinden, und daß auch jene Erträge auszufolgen sind, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inland vorhanden sind; die nach der Entziehung erworbenen dinglichen Rechte Dritter sind wirkungslos, soweit sie nicht von der RF.-TSt. im Zuge des Verfahrens anerkannt werden; Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht, Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über. Auf die Ersatzansprüche für Aufwendungen sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden. Im Falle der Geltendmachung solcher Ansprüche können die Erträge des Vermögens bis zur Höhe dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Darüber hinaus kann das Pfandrecht für einen Höchstbetrag zur Sicherstellung der aus der Abrechnung sich ergebenden Ansprüche einverleibt werden. (§ 1 Abs. 2 u. 3, § 3 Abs. 4 Erstes Rückstellungsgesetz.) Da der Umfang

¹⁵ Erl. Bem. zu § 14.

¹⁶ Nach den Erl. Bem. zu § 5 handelt es sich hierbei um den weitaus größten Teil des ehemaligen Religionsfondsvermögens.

dieses Vermögens feststeht und sich in der Verwaltung von Dienststellen des Bundes oder eines Bundeslandes befindet, ist die Durchführung eines förmlichen Rückstellungsverfahrens nicht notwendig. Es bedarf nur der Feststellung, welche Vermögensschaften im einzelnen unter die Rückstellungspflicht fallen. Dies geschieht durch einen formalen Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Finanzen (§ 5 Abs. 2). Da es sich um den Bescheid einer Zentralstelle handelt, gibt es gegen ihn kein ordentliches Rechtsmittel, wohl aber die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Das Bundesministerium für Finanzen kann diese Befugnis durch Verordnung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien übertragen, welche dann die Bescheide im Namen des Bundesministeriums für Finanzen erläßt¹⁷. Da es sich hier um eine echte Delegation handelt, ist auch gegen die Entscheidung dieser Finanzlandesdirektion kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig¹⁸. Der Bescheid hat bei bücherlichen Rechten auch auszusprechen, welche Lasten als wirkungslos zu löschen sind. Die Rückstellungsbescheide gelten als öffentliche Urkunden, auf Grund deren bücherliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden können. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des AVG. (§ 3 Abs. 3 u. 5 und § 4 Abs. 1 Erstes Rückstellungsgesetz).

Hinsichtlich des anderen Vermögens, das am 13. März 1938 Religionsfondseigentum war¹⁹, wird die Rückstellung aus Gründen des rechtsstaatlichen Prinzips²⁰ im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Die RF.-TSt. wird daher durch § 6 ermächtigt, Rückstellungsansprüche auf solche Vermögen nach den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze²¹ geltend zu machen.

¹⁷ Vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung, BGBl. Nr. 287/1955.

¹⁸ Vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung, BGBl. Nr. 287/1955.

¹⁹ Es handelt sich dabei um jenes Vermögen, das nach der Auflösung der Religionsfonds durch Rechtsgeschäfte oder sonstige Akte der Vermögensübertragung in das Eigentum einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in das von Privaten gekommen ist, auch wenn es späterhin zugunsten der Republik Österreich verfallen ist oder aus einem anderen Grunde nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches in das Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes gekommen ist und von dessen Dienststellen verwaltet wird; denn nach § 5 Abs. 1 sind nur jene Vermögensschaften zu behandeln, die auf Grund des Behörden-Überleitungsgesetzes von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer verwaltet werden.

²⁰ Vgl. Erl. Bem. zu § 6.

²¹ Siehe Anmerkung 10. Es gelten für diese Rückstellungsfälle auch alle Bestimmungen der Rückstellungsgesetze über den Zustand, in dem das Vermögen zurückzustellen ist, über die Erträge der Zwischenzeit, über den

Für das rückgestellte Vermögen aller Art und für die RF.-TSt. gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 u. 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1951, i. d. F. des 3. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 23/1954²², mit der Maßgabe, daß die RF.-TSt. Eigenbedarf und Selbstbetrieb nach § 1, Abs. 4 des Ersten, § 1 Abs. 5 des Zweiten und § 12 des Dritten Rückstellungsgesetzes²³ nicht geltend machen kann (§ 7). Damit ist einerseits ausgesprochen, daß die RF.-TSt. den Gläubigern der ehemaligen Religionsfonds grundsätzlich bis zum Wert des übernommenen Vermögens abzüglich des Wertes der dem Erwerber nach den Rückstellungsgesetzen gebührenden Leistungen haftet und daß die Ansprüche aus Dienstverhältnissen zu den ehemaligen Reli-

guten Glauben des Erwerbers, über seine Ersatzpflicht, über die Aufrechnung von Aufwendungen, über die Rechte Dritter, über abgeschlossene Bestandverträge, über Fristen usw.

²² Diese Bestimmungen lauten:

„§ 2 (1) Die zufolge der Bestimmungen des § 1 zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen Berechtigten machen diese im eigenen Namen geltend. Es kommen ihnen alle Rechte des Eigentümers, dem entzogen worden ist, zu. Dessen Gläubigern haften sie, beginnend mit dem Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Rückstellung, für Verbindlichkeiten, die zum rückgestellten Vermögen gehören, bis zum Werte der rückerhaltenen Vermögen abzüglich des Wertes der dem Erwerber nach den Rückstellungsgesetzen gebührenden Leistungen.

(2) Zu diesen Verbindlichkeiten gehören nicht die Ansprüche aus Dienstverhältnissen gegenüber den in Spalte B des § 1 angeführten, nicht mehr bestehenden juristischen Personen; diese Ansprüche sind von dem in Spalte A des § 1 unter der gleichen Ziffer angeführten Vermögensträger zu erfüllen, und zwar soweit die nicht mehr bestehenden juristischen Personen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder unter deren Verwaltung oder Aufsicht stehende Stiftungen, Fonds und Anstalten (§ 12 Beamten-Überleitungsgesetz) waren, nach Maßgabe des Beamten-Überleitungsgesetzes, hinsichtlich der Dienstnehmer der übrigen in Spalte B des § 1 genannten aufgelösten juristischen Personen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 und 9 bis 19 des Siebenten Rückstellungsgesetzes.“

²³ § 1 Abs. 4 Erstes Rückstellungsgesetz: „Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen.“

§ 1 Abs. 5 Zweites Rückstellungsgesetz: Hat denselben Wortlaut.

§ 12 Drittes Rückstellungsgesetz: „(1) Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über, sofern sie nicht vom geschädigten Eigentümer abgeschlossen worden sind. Der geschädigte Eigentümer kann jedoch Pachtverträge, die land- oder forstwirtschaftliche Betriebe zum Gegenstand haben, dann auflösen, wenn er die fachliche Eignung zur Führung einer Land- oder Forstwirtschaft besitzt und sie nach der Rückstellung selbst betreiben wird.

(2) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverträge an Wohn- und Geschäftsräumen, die der Eigentümer in seinem Hause bis zur Entziehung dieser Räume benützt hat, vorzeitig auflösen.“

gionsfonds nach Maßgabe des Beamten-Überleitungsgesetzes zu erfüllen sind²⁴. Damit werden die allgemeinen Grundsätze für die

²⁴ In Betracht kommen folgende Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945:

„§ 4. Rehabilitierung.

(1) Öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen oder sonstwie aus dem Dienststand ausgeschieden worden sind, können auf Ansuchen von ihrer obersten Personaldienststelle im Einvernehmen mit der Staatskanzlei wieder in den Dienststand aufgenommen werden. Bedienstete jedoch, die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934, BGBl. Nr. 52, über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 160/1938, oder auf Grund eines aus politischen Gründen erlassenen Dienststraferkenntnisses aus dem Dienststand ausgeschieden wurden, sind wieder in den Dienststand aufzunehmen; ausgenommen hievon sind Bedienstete, die sich vor oder nach ihrem Ausscheiden nationalsozialistisch betätigt haben.

(2) Wenn Bedienstete, auf die Abs. 1 Anwendung findet, nicht in einem der neu gebildeten Personalstände Aufnahme finden, sind sie nach den Bestimmungen des österreichischen Dienstrechtes in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Empfänger von Ruhegehältern aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, denen aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Bezüge eingestellt worden sind, erhalten vom 1. Mai 1945 an jenen Ruhegehalt, der ihnen nach § 10 zusteht. Kürzungen nach § 4 der im Abs. 1 erwähnten Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums und sonstige Maßregelungen entfallen.

(4) Auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(5) In Fällen, in denen Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen in ihrer Laufbahn anderweitig geschädigt worden sind, ist nach Möglichkeit derart abzuhefen, daß die Schädigung nicht weiter fortbesteht.

(6) Ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge steht nach diesem Gesetz nicht zu.“

Die §§ 6 und 7 behandeln die Bildung der neuen Personalstände. Die Übernahme auf einen Posten der neu gebildeten Personalstände erfolgt durch Ernennung nach den hierfür bestehenden Vorschriften und liegt sohin im Ermessen des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers.

„§ 8. Ausscheiden nicht übernommener Bediensteter.

(1) Bedienstete, die im Zeitpunkt der Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind — gleichviel ob sie vor oder nach dem 13. März 1938 aufgenommen wurden — sind, wenn sie nicht nach § 7 in den Dienststand übernommen werden, aus dem Dienstverhältnis auszuschneiden.

(2) Hiebei werden Bedienstete, die am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden sind und an diesem Tage die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften des österreichischen Dienstrechtes in den Ruhestand versetzt:

Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen von nicht mehr bestehenden juristischen Personen auch für den vorliegenden Fall übernommen. Andererseits kommen der RF.-TSt. insofern nicht alle Rechte des Eigentümers zu, als die Geltendmachung von Eigenbedarf und Selbstbetrieb ausgeschlossen ist; diese Bestimmung dient dem Schutz der derzeitigen Bestandnehmer und ergibt sich daraus, daß es sich bei der ganzen Regelung um eine Übergangslösung für die Zeit handelt, bis endgültig über das Schicksal dieser Vermögen entschieden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 269/1955, von Gesetzes wegen festgestellt wird, daß die gesetzlich anerkannten Kirchen und ihre einzelnen Einrichtungen einen staatsvertraglichen Anspruch auf Rückgabe beziehungsweise Wiederherstellung aller durch nationalsozialistische Maßnahmen entzogenen Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen haben und daß auch für das ehemalige Religionsfondsvermögen eine Übergangslösung in der Form der Errichtung der RF.-TSt. getroffen wurde. In beiden Fragen bedarf es jedoch noch weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen. Für die Ansprüche der Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen ist die Erlassung des ergänzenden Bundesgesetzes innerhalb eines Jahres in Aussicht gestellt, hinsichtlich des Religionsfondsvermögens jedoch

a) wenn sie Anspruch auf den vollen Ruhegenuß haben, weiter, falls ein Anspruch auf Ruhegenuß besteht,

b) wenn sie dienstunfähig sind,

c) wenn sie, obwohl sie sich zum Dienst gemeldet haben, auf einen entsprechenden Dienstposten in einem der neu gebildeten Personalstände nicht übernommen werden oder

d) wenn sonst berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.“

„§ 10. Pensionsparteien.

(1) Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten vom 1. Mai 1945 an nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 die ihnen nach österreichischem Recht zukommenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

(2) Öffentlich-rechtliche österreichische Bedienstete, die sich am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben und nachher in den Ruhestand versetzt worden sind, werden, sofern sie nicht gemäß § 7 in den Dienststand übernommen werden, nach den für sie geltenden österreichischen Bestimmungen in den Ruhestand übernehmen, wenn eine der in § 8 Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen vorliegt.“

„§ 12. Vertragsbedienstete.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für das Vertragsverhältnis von Bediensteten des Staates, der Länder, der Stadt Wien, der Verwaltungsbezirke, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der unter deren Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Fonds und Anstalten, ferner für das Dienstverhältnis zu den österreichischen Bundesbahnen und zur Österreichischen Nationalbank.“

nicht; für dieses Vermögen war es auch nicht notwendig, einen Termin für die endgültige Regelung festzulegen, weil in der RF.-TSt. ein Rechtsträger vorhanden ist, demgegenüber erforderlichenfalls die Ansprüche der katholischen Kirche, soweit sie sich auf die Ansprüche gegen die ehemaligen Religionsfonds stützen, geltend gemacht werden können, wenn das verheißene Bundesgesetz dies vorsieht, und, sofern man sich der oben dargelegten Auffassung anschließt, auch wenn dieses Bundesgesetz nicht erlassen wird. Allerdings wäre es dringend zu wünschen, daß dieses Bundesgesetz zeitgerecht kundgemacht wird, weil sonst eine Unzahl von Zweifelsfragen die Durchsetzung der staatsvertraglich zugesicherten Ansprüche der gesetzlich anerkannten Kirchen erschweren würde.

Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarren nach kirchlichem und staatlichem Recht

Beschluß

vom 12. Jänner 1956, Verwaltungsgerichtshof Zl. 2243/52—2

Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, die Beschwerde der Diözese Seckau, Bischöfliches Seckauer Ordinariat (Finanzkammer) in Graz, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Juli 1952, Zl. 170.301—34/52, betreffend Vermögensrückstellung nach dem Ersten Rückstellungsgesetz, zurückzuweisen.

Begründung:

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid ist ein von der Beschwerdeführerin am 30. Dezember 1948 bei der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz unter Berufung auf die Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes eingebrachter Antrag auf Rückstellung von verschiedenen „Pfarren“ zugestandenen Nutzungsrechten an ehemals dem Steiermärkischen Religionsfonds gehörigen Liegenschaften abgewiesen worden. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der geltend gemacht wird, daß die im abgeführten Verwaltungsverfahren zu lösenden Rechtsfragen eine völlig unzutreffende Beurteilung erfahren hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte zunächst die Legitimation der Diözese Seckau beziehungsweise des Bischöflichen Seckauer Ordinariates (Finanzkammer) zur Beschwerdeführung zu prüfen. Anlaß zu Bedenken in dieser Hinsicht gibt die Tatsache, daß mit